

# RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §26 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Annahme eines Wohnsitzes iSd§ 26 Abs 1 BAO im Zollausland kommt es weder darauf an, daß der Abgabepflichtige sich trotz eines Aufenthaltsverbotes weiterhin im Zollausland aufgehalten hat noch daß ihm von den Polizeibehörden des Zollauslands ein "Wohnrecht" zugestanden worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160138.X03

## Im RIS seit

17.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)